Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 1 (S. 402-403)** |
| Titel | **Gesetz betreffend die einstweilige Verlegung des Schullehrer-Institutes auf das Land.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 24.12.1831 |

[S. 402] Der Große Rath verordnet wie folgt:

§. 1. Das Schullehrer-Institut wird auf Ostern 1832. für eine Probezeit von zwey vollständigen Lehrcursen, oder vier Jahren, auf dem Lande eröffnet.

§. 2. Der Regierungsrath wird auf einen Bericht des Erziehungsrathes das Locale für diese Anstalt bestimmen.

§. 3. Vor Abfluß dieser vier Jahre wird der Regierungsrath, aus ein Gutachten des Erziehungs- // [S. 403] rathes, dem Großen Rathe einen Bericht und Gesetzesvorschlag zu definitiver Bestimmung der Lokalität des Institutes vorlegen.

Zürich, den 24. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der erste Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll dem Erziehungsrathe zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016